



Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand des NÖEV setzt sich zusammen aus:
 1. Präsident
 2. Präsident
 - Geschäftsführender Obmann
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Fachwart
 - Jugendfachwart
 - Fachwart – Weitenwettbewerb
 - Pressereferent
2. Die Geschäftsführung und die Vertretung des NÖEV liegt in den Händen des Vorstandes.
- 2.1 Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es die Dringlichkeit einer Angelegenheit erfordert.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter einberufen.
- 3.1 Die Einladungen zu Sitzungen kann mündlich oder schriftlich auf kürzestem Wege nach Maßgabe der Notwendigkeit erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.1 Der Vorstand entscheidet in allen Belangen mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.2 Über Sitzungen des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen, welche den Landesleitungsmitgliedern und Bezirksobmännern mittels Protokollabschriften zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.
- 4.3 Beschlüsse des Vorstandes können nur von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes wurde bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 19. Okt. 2003 beschlossen.

Heinz Lüdemann eh.
Geschf. Obmann:

Alfred Weichinger eh.
Präsident: